



Beendigung der Förderung von Projekten aus ESF-Mitteln und dem Operationellen Programm insbesondere im Fördermittelperiodenübergang 2014 bis 2020 auf 2021 bis 2027

Zum Thema „Beendigung der Förderung von Projekten aus ESF-Mitteln und dem Operationellen Programm insbesondere im Fördermittelperiodenübergang 2014 bis 2020 auf 2021 bis 2027“ richtete die Abgeordnete Nicole Anger (DIE LINKE) eine Kleine Anfrage an die Landesregierung, die durch das Ministerium der Finanzen wie folgt beantwortet wurde (LT-Drs. 8/2500):

Vorbemerkung des Fragestellers:

Mit Wechsel der ESF-Mittel-Förderperioden vom Zeitraum 2014 bis 2020 auf 2021 bis 2027 ergeben sich notwendige Aufgaben für die Landesregierung, z. B. das Integrieren neuer Förderschwerpunkte in den Landeshaushalt oder auch das Aufsetzen neuer Förderrichtlinien, wonach Projekte beantragt werden können. Der Zeitraum der Förderung einer Vielzahl an Projekten endete am 30.09.2022. Nachfolgeregelungen mussten also bis zum 01.10.2022 entsprechend vorhanden sein, um Trägern und Fachkräften entsprechend Perspektiven und Sicherheiten bieten zu können. Insbesondere das Auslaufen von Projektförderungen aus Mitteln des ESF und dem Operationellen Programm stellt die Träger und Fachkräfte vor besondere Herausforderungen, bspw. der Auszahlung der Schlusszahlungsrate für ein Projekt i. V. m. der Frage, wie bis dahin seitens des Trägers eine gedeckte Finanzierung von entstandenen Kosten realisiert werden kann. Darüber hinaus ergaben sich Nachfragen aus der Beantwortung der Kleinen Anfrage 8/1014 in der Drucksache Drs. 8/2037.

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Beantwortung der Fragen erfolgt durch die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF unter Einbeziehung der richtlinienverantwortlichen Ressorts sowie der zuständigen Bewilligungsstellen.

Frage 1:

Auf welchen rechtlichen Grundlagen erhalten Träger, deren ESF-Förderung im Jahr 2022 ausgelaufen ist, die Schlusszahlung der Fördermittel erst nach abgeschlossener Verwendungsnachweisprüfung durch die Landesverwaltung?

Antwort:

Rechtsgrundlagen dafür sind zum einen Artikel 125 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 und zum anderen § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO).

Gemäß Artikel 125 Absatz 4 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 muss die Bewilligungsbehörde überprüfen, ob die mit ESF-Mitteln kofinanzierten Produkte und Dienstleistungen geliefert bzw. erbracht wurden. Diese Prüfungen sind bei allen von den Zuwendungsempfängern eingereichten Anträgen auf Ausgabenerstattung vorzunehmen.

Auch das Landesrecht hält diesbezügliche Regelungen vor. Nach Nr. 5.3.6 Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO kann die Bewilligungsbehörde die Auszahlung eines Restbetrags der Förderung von der Vorlage des Verwendungsnachweises oder dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung abhängig machen.

Ergänzend sei angemerkt, dass Vorauszahlungen an Zuwendungsempfänger nicht verpflichtend sind: Vielmehr sollen gemäß einschlägiger Verwaltungsvorschriften Zuwendungen in geeigneten Fällen erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises in einer Summe ausgezahlt werden. Darüber hinaus werden Vorauszahlungen dahingehend eingeschränkt, dass Zuwendungen nur insoweit und nicht eher ausgezahlt werden dürfen, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt werden. Die unionsrechtlichen Vorschriften sehen in Artikel 126 Buchstabe a Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 gleichfalls vor, dass nur Ausgaben für eine Erstattung durch die Europäische Kommission in Frage kommen, die von den Zuwendungsempfängern getätigt und deren Förderfähigkeit geprüft wurde.

Daher wird von den Möglichkeiten der Vorabforderung der Zuwendungen in den Richtlinien nur nach sorgsamer Prüfung der Haushaltsrisiken Gebrauch gemacht.

Vorauszahlungen sind immer mit Risiken für den Landeshaushalt verbunden, da eine Auszahlung vor Prüfung der tatsächlichen Ausgaben auf Förderfähigkeit mit der Gefahr von nicht zweckentsprechend verwendeten Förderungen verbunden ist.

Frage 2:

Wie viele und welche Träger betrifft es, dass Schlusszahlungen erst nach Prüfung der Verwendungsnachweise erfolgen? Bitte nach Trägern und Summen der Schlusszahlungen sowie deren Zahlungstermin darstellen.

Antwort:

Die Rückhaltung einer Schlusszahlung bis nach dem Zeitpunkt der Prüfung des Verwendungsnachweises erfolgt in der Regel nicht. Die Träger erhalten die Schlusszahlung, wenn sie den Verwendungsnachweis vorlegen. Dafür haben die Träger in der Regel eine durchschnittliche Vorlagefrist von zwei bis drei Monaten (bis maximal sechs Monate nach Landeshaushaltsordnung). Damit liegt es in der Hand der Träger, den Zeitpunkt der Auszahlung selbst zu beeinflussen.

Möglicherweise kann es in Einzelfällen geboten sein, den letzten zahlenmäßigen Nachweis vor der Auszahlung der Schlusszahlung zu prüfen, um Schaden für den Landeshaushalt zu vermeiden. Ein erhebliches finanzielles Risiko für den Zuwendungsempfänger wird hier nicht gesehen, da es sich nur um Teilbeträge von höchstens 3 % bis 5 % der Gesamtfördersumme handeln kann. In der Förderpraxis kommen diese Einbehalte häufig gar nicht mehr zur Auszahlung, da sich nach Prüfung des Verwendungsnachweises die förderfähigen Ausgaben entsprechend verringert haben.

Es gibt darüber hinaus auch Fälle, wo die Träger selbst die Auszahlung der Schlusszahlung erst nach der Prüfung des Verwendungsnachweises beantragen, um spätere Rückzahlungen zu vermeiden.

Im Übrigen werden statistische Erhebungen zum Zeitpunkt der Auszahlung in den Bewilligungsstellen nicht geführt. Daher kann eine Einzelaufstellung nach Trägern und Auszahlungsfristen nicht vorgelegt werden. In einzelnen Förderprogrammen gab es zu Beginn der Förderperiode 2014-2020 Regelungen, dass Teilbeträge erst nach Abschluss der Verwendungsnachweisprüfung ausgezahlt werden, um die Risiken für den Landeshaushalt zu minimieren. Diese Verfahrensweise wurde aber zwischenzeitlich umgestellt.

Wie in der Beantwortung der Frage 5 dargestellt, sind weder den Bewilligungsstellen noch den Ressorts Fälle von Trägern bekannt, die außergewöhnlich lange auf ihre Schlusszahlungen warten mussten.

Frage 3:

Inwiefern wird diese Schlusszahlung zugunsten der Träger verzinst? Wenn nicht, warum?

Antwort:

Eine Verzinsung der Schlusszahlung zugunsten der Zuwendungsempfänger erfolgt nicht, da es dafür keine Rechtsgrundlage gibt.

Frage 4:

Wie erfolgt die Vorfinanzierung dieser Schlusszahlung durch die Träger?

Antwort:

Der Begünstigte muss mit der Beantragung der Förderung erklären, dass die Finanzierung gesichert ist. Dies schließt auch die Absicherung von eventuellen Übergangsfristen respektive Schlusszahlungen ein. Wie der Begünstigte die Finanzierung sicherstellt, entzieht sich der Kenntnis der Landesregierung und liegt auch nicht in deren Verantwortungsbereich.

Frage 5:

Inwiefern liegen der Landesregierung Erkenntnisse oder Mitteilungen von Trägern vor, dass es aufgrund des Zeitpunkts der Schlusszahlung zu Finanzierungsschwierigkeiten mit Blick auf Personal-, Sachkosten o. Ä. kam, insbesondere mit Blick auf die untersagte Rücklagenbildung gemäß Landeshaushaltsordnung? Wie werden die Träger bei dieser Problemlage unterstützt und wenn nicht, warum?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Erkenntnisse oder Mitteilungen von Trägern vor, dass es aufgrund des Zeitpunkts der Schlusszahlung zu Finanzierungsschwierigkeiten mit Blick auf Personal-, Sachkosten o. ä. kam.

Ergänzend sei nochmals darauf hingewiesen, dass Begünstigte mit der Beantragung der Förderung erklären müssen, dass die Finanzierung gesichert ist. Dies schließt auch die Absicherung von eventuellen Übergangsfristen ein. Eine etwaige Unterstützung von Trägern durch die Landesregierung entbehrt jeglicher Rechtsgrundlage, insbesondere wenn es sich dabei um privatwirtschaftliche Träger handelt.

Frage 6:

Inwiefern steht dieses Verfahren in einem Widerspruch zur Landeshaushaltsordnung und der hier untersagten Rücklagenbildung?

Antwort:

Ein Widerspruch zur Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt in Bezug auf Rücklagen besteht nicht, da die Förderung mit ESF-Mitteln ausschließlich als Projektförderung erfolgt und nicht als institutionelle Förderung. Eine Rücklagenbildung aus Fördermitteln ist hier nicht möglich. Das bei institutioneller Förderung bestehende Verbot der Rücklagenbildung kann somit nicht zum Tragen kommen.

Frage 7:

Inwiefern erfolgt eine Unterscheidung beim Zeitpunkt der Auszahlung der Schlusszahlung nach Prioritätsachsen und spezifischen Zielen des ESF? Welche damit verbundenen Konsequenzen für die jeweiligen Träger sind der Landesregierung in den unterschiedlichen Gruppierungen bekannt?

Antwort:

Eine Unterscheidung zum Zeitpunkt der Auszahlung hinsichtlich der Prioritätsachse oder des spezifischen Ziels erfolgt nicht. Dafür gibt es keine rechtliche Grundlage.

So, wie die Auszahlungsanträge bei den zuständigen Bewilligungsstellen eingereicht werden, werden sie auch bearbeitet. Dabei spielt die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Achse oder einem bestimmten spezifischen Ziel keine Rolle.

Insofern ist die Frage nach damit verbundenen Konsequenzen obsolet.

Frage 8:

Inwiefern existieren Unterschiede mit Blick auf den Zeitpunkt der Auszahlung der Schlusszahlungen, insofern Projekte unterschiedlichen Förderrahmen unterliegen (Förderung nach Richtlinien, nach Landeshaushaltsordnung oder Fördergrundsätzen)? Wie hoch beziffern sich zeitlich betrachtet diese Unterschiede?

Antwort:

Alle Förderungen unterliegen den Vorschriften der LHO.

Richtlinien und Fördergrundsätze bilden lediglich unterschiedliche Methoden zur Ausgestaltung der spezifischen Förderregeln für einzelne Förderprogramme (z. B. Richtlinien für Zuwendungen und Fördergrundsätze für Zuweisungen) ab. Unabhängig von der Art der spezifischen Förderregeln (Richtlinien, Fördergrundsätze) und unter Beachtung der LHO wird - angepasst an die jeweiligen Ziele und Laufzeiten des jeweiligen Förderprogrammes - der Zeitpunkt der Auszahlung bestimmt.

Die zeitlichen Unterschiede mit Blick auf den Zeitpunkt der Auszahlung richten sich nach den Umsetzungsmodalitäten der Förderprogramme und den jeweils zugrundeliegenden Laufzeiten der einzelnen Projekte, den Auszahlungsmodalitäten (Vorauszahlungen oder Erstattungsprinzip), dem Verwaltungsaufwand (z. B. kleine Förderung mit einmaliger Zahlung nach Verwendungsnachweisprüfung), den Risiken für den Landeshaushalt (z. B. neues Förderprogramm, Modellprojekte, hohes Fehlerpotential) oder strategischen Entscheidungen (z. B. Unterstützung der Förderlandschaft).

Darüber hinaus sieht Artikel 132 Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 eine Zahlungsfrist von 90 Tagen nach Fälligkeit vor. Diese kann jedoch in begründeten Fällen (z. B. bei fehlenden Nachweisen oder bei Verdacht auf Unregelmäßigkeiten) unterbrochen werden.

Eine Differenzierung nach unterschiedlichen zugrundeliegenden Förderrahmen ist insofern nicht gegeben.

Frage 9:

Inwiefern kommt es aufgrund des bestehenden Arbeitsumfangs in der Verwaltungsbehörde zu einer Verzögerung der Verwendungsnachweisprüfung und damit einhergehend einer Heraus-zögerung der Schlusszahlungen für aus ESF-Mitteln finanzierte Projekte?

Antwort:

Die Endverwendungsnachweisprüfung erfolgt bei den bewilligenden Stellen auf Grundlage der Förderrichtlinien und der Haushaltsvorschriften. Sie liegen nicht im unmittelbaren Verantwortungsbereich der EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF. Erlasse zum Abschluss der Förderperiode auf Grundlage der EU-Vorschriften wurden zeitgerecht von der EU-Verwaltungsbehörde veröffentlicht.

Frage 10:

Zu welchem Zeitpunkt wird kalkuliert bzw. ist ein Abschluss aller Auszahlungen der Schlusszahlungen für Projekte aus dem Förderjahr 2022 zu erwarten, ggf. erfolgt?

Antwort:

Um einen europarechtskonformen Abschluss des Operationellen Programms ESF garantieren und mithin möglichst hohe Erstattungsanträge an die EU-Kommission stellen zu können, hat die EU-Verwaltungsbehörde EFRE/ESF/JTF zuletzt mit Erlass vom 20. Dezember 2022 Regelungen zum Abschluss der Förderperiode 2014-2020 bzgl. des EFRE und des ESF herausgegeben.

Danach gilt grundsätzlich der 30.09.2023 als Endtermin für die Abschlussarbeiten der zuständigen Zwischengeschalteten Stellen. Bis zu diesem Stichtag müssen alle von den Begünstigten im Rahmen des Operationellen Programms ESF abgerechneten Ausgaben und Pauschalen seitens der zuständigen Zwischengeschalteten Stellen endverwendungsnachweisgeprüft und im Abrechnungsdatenbanksystem efREporter3 erfasst worden sein. Somit kann aktuell davon ausgegangen werden, dass bis spätestens zu diesem Zeitpunkt die Schlusszahlungen für Projekte (einschließlich derjenigen aus dem Förderjahr 2022) abgeschlossen sind. Ausnahmen bilden Vorhaben, die im Rahmen von REACT-EU gefördert werden. Hier gilt aufgrund der besonderen Rechtslage als Stichtag für den Abschluss der 31.12.2023.

Frage 11:

Inwiefern kam es zur endgültigen Beendigung von Projekten aufgrund „[...] geänderte[r] sozioökonomischer Herausforderungen [...]“ (Drs. 8/2037, S. 3, Antwort Frage 2)?

- a) Welche Projekte wurden aufgrund dessen endgültig beendet?
- b) Zu welchem Zeitpunkt hatte die Landesregierung Kenntnis, dass für eben diese Projekte keine anschließende Finanzierung erfolgen würde?
- c) Zu welchem Zeitpunkt und wie wurden die Träger eben dieser Projekte über diesen Sachstand und dessen Begründung informiert?

Antwort:

11a)

Das Programm „Gesellschaftliche Teilhabe“ wird in der Förderperiode 2021-2027 nicht fortgesetzt, da der Fokus der Förderung in der aktuellen Arbeitsmarktlage nicht mehr auf der Durchführung von Beschäftigungsmaßnahmen liegt, sondern die Integration in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse angestrebt wird.

11b)

Die Landesregierung hat im Zuge der Programmierung des neuen Programms diese Entscheidung auf Basis der geänderten Arbeitsmarktlage getroffen.

11c)

Für eine gesonderte Information der Träger gibt es keine rechtliche Grundlage. Darüber hinaus gilt, dass den Trägern die Laufzeiten von Förderprogrammen in der Regel bekannt sind.

Frage 12:

Inwiefern kam es zur endgültigen Beendigung von welchen Projekten, für die ursprünglich Förderrichtlinien für das I. Quartal 2023 erwartet wurden? Wie begründet sich dies ggf. im Einzelfall (Bezug: vgl. Drs. 8/2037, S. 7, Antwort Frage 6)?

Antwort:

Der Landesregierung liegen keine Kenntnisse darüber vor, dass Projekte, für die ursprünglich Richtlinien für das erste Quartal 2023 geplant wurden, endgültig beendet wurden. Der Regelfall der ESF+ Förderung sieht vor, dass ein Beginn der Förderung erst nach Vorliegen der genehmigten Richtlinie erfolgt. Darüber hinaus handelte es sich beim ersten Quartal 2023 nicht um einen feststehenden, sondern um einen beabsichtigten Zeitpunkt.

Die Umsetzung des ESF+ Programms (hier: Erteilung der ersten Bewilligungen) hängt von verschiedenen Faktoren ab. Nach der erfolgten Genehmigung des ESF+ Programms stehen mehrere z. T. parallel laufende Prozesse an.

Hierunter fallen:

- Erarbeitung der entsprechenden Förderrichtlinien unter Beteiligung des Ministeriums der Finanzen (MF) und des Landesrechnungshofs (LRH)
- Festlegung der Bewilligungsstelle nach vorgeschriebenem Verfahren gemäß Zuwendungsrechtsergänzungserlass. In diesem Zusammenhang erfolgte im Jahr 2022 die Entscheidung der Landesregierung zur Etablierung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt als zentrales Förderinstitut des Landes.
- Rechtsförmlichkeitsprüfung im Ministerium für Justiz und Verbraucherschutz (MJ) und Verfahren zur Veröffentlichung im MBl. LSA.

Mit der Etablierung der Investitionsbank Sachsen-Anhalt als zentrale Bewilligungsstelle und der Umstellung auf stärker digitalisierte Bewilligungsverfahren sind darüber hinaus zu Beginn der Förderperiode 2021-2027 ergänzende Prozesse notwendig. Punktuelle Verzögerungen in der beschriebenen Prozesskette sind dabei nicht ausgeschlossen.

jl-ru